



Flyin' Frogs

SATZUNG

des

MERC - Fanclub „Flyin’ Frogs e.V.“



FLYIN' FROGS

Satzung des "MERC Fanclub FLYIN' FROGS e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr:

- 1.1 Der Verein führt den Namen „MERC-FANCLUB FLYIN' FROGS e.V.“ und wurde am 26.09.2009 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weinheim unter der Registriernummer VR 1062 eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Laudenbach an der Bergstraße.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck:

- 2.1 Der Verein verfolgt gemeinschaftliche Zwecke in Form von Unterstützung der „Adler Mannheim“ bei Heim- und Auswärtsspielen sowie der Teilnahme bei verschiedenen Feierlichkeiten.
- 2.2 Der Verein verfolgt auch gleichzeitig das Eishockeyspiel als Sportart populärer zu machen.
- 2.3 Im Vordergrund steht die „Geselligkeit“ und der „Spaß“ innerhalb des Vereins ohne etwaige Verpflichtungen.

3. Erwerb der Mitgliedschaft:

- 3.1 Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3.2 Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Eltern.
- 3.3 Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer monatlich stattfindenden Mitgliederversammlung.

4. Beendigung der Mitgliedschaft:

- 4.1 Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Jahres zulässig.
- 4.2 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- 4.3 Über einen Ausschluss entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer monatlich stattfindenden Mitgliederversammlung.



Flying Frogs

5. Beiträge:

5.1 Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

6. Organe des Vereins:

6.1 Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind die Organe des Vereins.

7. Vorstand:

7.1 Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Schriftführer
Kassenwart
Beisitzer (bei Bedarf)

7.2 Der Vorstand wird bei der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einem neu gewählten Vorstand im Amt.

7.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, ist der Restvorstand befugt bis zu Neuwahlen den Vorstand zu ergänzen.

7.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

8. Generalversammlung:

8.1 Die Generalversammlung findet alle 2 Jahre im 2. Quartal des Jahres statt.

8.2 Eine Generalversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

8.3 Jede Generalversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen.

8.4 Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

8.5 Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt.



Flyin' Frogs

8.6 Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8.7 Über jede Generalversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen die vom Schriftführer, dem 1. Vorstand und dem Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

9. Satzungsänderungen:

9.1 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen bei einer Mitgliederversammlung erforderlich.

10. Auflösung:

10.1 Der Verein ist aufgelöst, wenn bei einer Generalversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dies beschließt.

11. Sonstiges:

11.1 Subventionen jeglicher Art; wie z. B. finanzielle Übernahme oder Teilübernahme von Kosten für Eintrittskarten, Fahrkarten, Auswärtsfahrten, weihnachtliche Geldpräsente usw. werden nur Mitgliedern gewährt, welche an Arbeitsmaßnahmen in einer Wahlperiode beteiligt waren. Dies kann aktive körperliche, kreative, administrative, organisatorische Hilfe bedeuten. Zum aktuellen Zeitpunkt betrifft dies Auf- und Umräumarbeiten der Halle, Hilfe am Vatertagsfest inkl. Vor- und Nacharbeiten, Schmücken und Abschmücken des Kerwewagens usw.

11.2 Über die evtl. Nicht-Gewährung von Vorteilen an einzelne Mitglieder entscheidet jeweils unter Berücksichtigung aller Kriterien mehrheitlich der Vorstand

.....
**Neufassung der Satzung gem. der Mitgliederversammlung vom 03.12.2015,
eingetragen in das Vereinsregister 431062 des Amtsgericht Mannheim am 14.12.2015**